



werden kann (z. B. Einhalten von Abstands- und Hygieneregeln, Tragen einer medizinischen Maske oder FFP2-Maske, evtl. Testpflichten).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG in der **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig - Göttingen“ einsehbar.

## **Anlage**

I.

### Tenor

1.

### **Genehmigung nach § 16 i. V. m. § 10 BImSchG<sup>1</sup> für die wesentliche Änderung der Feuerverzinkung 2 (Nr. 3.9.1.1 EG des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG – 4. BImSchV<sup>2</sup>)**

Der Firma Salzgitter Flachstahl GmbH, Eisenhüttenstr. 99, 38239 Salzgitter, wird aufgrund ihres Antrages vom 31.08.2018 und vom 23.04.2021, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 16.09.2021, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Feuerverzinkung 2 erteilt.

### **Gegenstand der Genehmigung**

Dieser Bescheid erstreckt sich auf die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Feuerverzinkungslinie mit einer Verarbeitungskapazität von 95 t/h

Standort der Anlage ist:

Ort:	38239 Salzgitter
Straße:	Eisenhüttenstr. 99
Gemarkung:	Watenstedt
Flur:	4
Flurstücke:	5/73

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

---

<sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der derzeit geltenden Fassung

<sup>2</sup> Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der derzeit geltenden Fassung

Konkret ergibt sich folgender, genehmigter Umfang:

- Errichtung und Betrieb einer dritten Feuerverzinkungslinie mit einer Verarbeitungskapazität von 95 t/h einschließlich erforderlicher Betriebseinheiten
- Erhöhung der gesamten Verarbeitungskapazität der Feuerverzinkung 2 mit Feuerverzinkung 3 von 75 t/h auf 170 t/h (Nr. 3.9.1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb eines Vertikalglühofens mit einer Feuerungswärmeleistung von 35 MW
- Erhöhung der Gesamt-Feuerungswärmeleistung der Vertikalöfen 2 und 3 von 25 MW auf 60 MW (Nr. 1.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV)
- Errichtung und Betrieb eines LPG-Gastanks mit einem Fassungsvermögen von 2,9 Tonnen für Propan/Butan und einer separaten LPG-Tankanlage mit Zapfsäule innerhalb der Halle
- Errichtung und Betrieb eines Notstromaggregates mit einer Leistung von 1.100 kVA
- Errichtung und Betrieb eines Stickstofftanklagers zur Versorgung der Feuerverzinkung 3

## **1 Konzentrationswirkung**

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen mit ein:

- die NBauO<sup>3</sup> erforderliche Baugenehmigung
- Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 BetrSichV<sup>4</sup> für die LPG- Betankungsanlage.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

## **2 Aufschiebende Bedingungen**

### **2.1**

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bauvorhaben nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, wie dem Bauherrn die jeweiligen geprüften und genehmigten, statischen Nachweise vorliegen. Die in den zugehörigen Prüfberichten enthaltenen Prüfbemerkungen sind Gegenstand dieser Genehmigung.

### **2.2**

Diese Genehmigung ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass das Bauvorhaben nur in dem Umfang durchgeführt werden darf, wie dem Bauherrn die jeweiligen geprüften und genehmigten Konstruktionszeichnungen vorliegen. Die in den zugehörigen Prüfberichten enthaltenen Prüfbemerkungen sind Gegenstand dieser Genehmigung.

---

<sup>3</sup> Niedersächsische Bauordnung – NBauO – vom 03.04.2012, Nds. GVBl. Nr. 5, S. 46 in der derzeit geltenden Fassung

<sup>4</sup> Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03.02.2015, BGBl. I S. 49 in der derzeit geltenden Fassung

### **3 Abweichungen**

Mit dieser Genehmigung werden die nach § 66 Abs. 3 NBauO beantragten und im Brandschutzkonzept 19 BS-067G von den Brandschutzingenieuren HHP Nord Ost vom 08.04.2020 zum Bauvorhaben Salzgitter Flachstahl GmbH „Feuerverzinkung 3“ die nachfolgenden, begründeten Abweichungen zugelassen, da die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

#### **3.1**

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.6 IndBauRL hinsichtlich der raucharmen Schicht.

#### **3.2**

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 7 Ziffer 7.4.5 IndBauRL hinsichtlich der Ausführung einer Trennwand.

#### **3.3**

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.8 IndBauRL hinsichtlich der Ausführung einer Brandwand.

#### **3.4**

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 Ziffer 5.12.1 IndBauRL hinsichtlich Verzicht auf flächendeckende Anordnung von Wandhydranten.

#### **3.5**

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 7 Ziffer 7.4.2 IndBauRL hinsichtlich der Unterteilung der Halle.

#### **3.6**

Abgewichen wird von der Forderung des § 4 EitBauVO hinsichtlich der Erschließung der Schaltanlagen.

#### **3.7**

Abgewichen wird von der Forderung des Abschnittes 5 LAR hinsichtlich der Befestigung der Leitungen mit Funktionserhalt.

#### **3.8**

Abgewichen wird von der Forderung der SysBöR hinsichtlich des Entfalls der Feuerwiderstandsdauer der tragenden Ausführung.

#### **3.9**

Abgewichen wird von der Forderung des § 5 Abs. 1 EitBauVO bezogen auf die Traföräume der E-Station Einlauf hinsichtlich der Druckentlastung.

### **4 Erleichterungen**

#### **4.1**

Mit dieser Genehmigung wird nach § 51 NBauO die im Brandschutzkonzept 19 BS-067G von den Brandschutzingenieuren HHP Nord Ost vom 08.04.2020 zum Bauvorhaben Salzgitter Flachstahl GmbH „Feuerverzinkung 3“ die nachfolgende, begründete Erleichterung zugelassen, da die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Erleichtert wird von den Forderungen der § 8 Abs. 1 DVO-NBauO hinsichtlich Verzicht auf eine Brandwand nach 40 m und § 27 NBauO i. V. m. § 5 DVO-NBauO hinsichtlich Tragwerksausführung in ungeschützter Stahlbauweise.

## **5 Auflagenvorbehalt**

Dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig wird vorbehalten, die Nebenbestimmung II. 7.3 um die noch festzulegenden Einzelheiten (im Wesentlichen Art und Umfang der wiederkehren-den Untersuchungen von Boden und Grundwasser nach § 21 Absatz 2a der 9. BImSchV<sup>5</sup>) in einem gesonderten Bescheid zu ergänzen.

## **6 Kostenentscheidung**

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II.

Der Bescheid ist mit Auflagen und Nebenbestimmungen verbunden (hier nicht abgedruckt).

III.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig, erhoben werden.

---

<sup>5</sup> 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.03.1996 (BGBl. I S. 536), in der z. Zt. geltenden Fassung,